

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 127/07 B

L 8 KR 168/06 (Hessisches LSG)
S 25 KR 2136/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2008 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
13. September 2007 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt
T. V. , F. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Der 1932 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, (auch) ab 1.1.2004 vollständig von Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit zu werden, bislang erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts - teilweise darauf gemäß § 153 Abs 2 SGG verweisend - zurückgewiesen: Die zum 1.1.2004 erfolgten Gesetzesänderungen entsprächen sowohl dem allgemeinen Gleichheitssatz als auch dem Sozialstaatsprinzip. In Bezug auf die begehrte Kostenübernahme für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sei die Klage unzulässig, weil eine Verwaltungsentscheidung dazu fehle (Urteil vom 13.9.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Bei dem Kläger soll Prozesskostenhilfe für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden. Die Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt würde und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 Davon, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) entsprechend den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geltend gemacht wurde und tatsächlich vorliegen könnte, kann nach dem Inhalt der Beschwerdebegründung vom 17.12.2007 nicht ausgegangen werden. Die Begründung richtet sich nämlich nicht an den



vorgenannten Voraussetzungen aus, sondern stützt sich im Wesentlichen zusammenfassend nur darauf, "unter den gegebenen Umständen ergeben sich im vorliegenden Fall erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ergangenen Entscheidung". Das bloße Beanstanden der inhaltlichen Richtigkeit des angegriffenen Urteils stellt indessen keinen Revisionszulassungsgrund dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 Selbst wenn man in der Beschwerde aber sinngemäß das Geltendmachen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sehen und ihr eine über den Fall des Klägers hinausgehende Bedeutung beimessen wollte, sind die Darlegungserfordernisse dafür nicht erfüllt. Dazu muss eine Rechtsfrage formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Entnimmt man der Beschwerde die Rechtsfrage, ob die seit 1.1.2004 geltenden Zuzahlungsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII in Einklang mit dem Verfassungsrecht stehen, wäre nämlich auch insoweit weiteres Vorbringen geboten. Da der Gesetzgeber in diesem Bereich über einen weiten, nur ausnahmsweise eingeeengten und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum verfügt, hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, unter dem Blickwinkel welcher Regelungen des Grundgesetzes die Neuregelungen verfassungswidrig sein sollten (*vgl hierzu bereits BSGE 92, 46 = SozR 4-2500 § 61 Nr 1, jeweils RdNr 34, zu § 61 SGB V aF; Senats-Beschlüsse vom 10.8.2005 - B 1 KR 49/05 B, vom 7.3.2006 - B 1 KR 117/05 B und vom 24.7.2006 - B 1 KR 42/06 B, jeweils zu den ab 1.1.2004 geltenden Regelungen*). Die Begründung darf sich nicht auf ein bloßes Berufen auf die angeblich verletzten Rechtsnormen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG, Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B RdNr 5*); hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden. An alledem fehlt es.
- 7 2. Die bereits eingelegte Beschwerde ist aus den unter 1. dargelegten Gründen unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

